



Betreff:

öffentlich

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 17.11.2005

Eingang 902: _____

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2005	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Anlage

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine Kostenüberdeckung in der Haushaltsstelle 67510.11100 im Jahre 2004 in Höhe von 200.557,56 € reduzieren sich die Gebühreneinnahmen im Haushaltsjahr 2006 auf 304.600 €.

Die Gesamtkosten für den Winterdienst liegen gemäß Kalkulation bei 798.000 €.

Damit ist ein Zuschuss für den Winterdienst in Höhe von 493.400 € durch die Stadt zu tragen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Eine wesentliche Änderung gegenüber der Straßenreinigungssatzung 2005 ist die Einführung neuer Winterdienstkategorien. Bisher wurde der Winterdienst durch die Landeshauptstadt Potsdam für die betroffenen öffentlichen Straßen lediglich in einer Stufe durchgeführt. Der Bereich Verkehrsflächen hat das gesamte städtische Straßennetz einer neuen Betrachtung unterzogen und nunmehr für Straßen, die winterdienstlich zu betreuen sind, zwei Winterdienststufen eingeführt.

In Stufe 1 wird das hier ausgewählte Straßennetz mit hervorgehobener Verkehrsbedeutung zeitlich zuerst bedient. Das Straßennetz der Stufe 2 wird zeitlich nachgeordnet abgearbeitet.

Mit der Einteilung dieser Kategorien wird auch dem Wunsch der Bürger Rechnung getragen, für sie nachvollziehbar zu regeln, in welcher zeitlichen Reihenfolge ihr Bereich Winterdienstleistungen erhält. Mit der Einführung der Winterdienstkategorien macht sich die Anpassung der entsprechenden Benutzungsgebühren erforderlich.

Der Landeshauptstadt Potsdam liegt zwischenzeitlich nunmehr auch die Endabrechnung für den tatsächlich durchgeführten Winterdienst im Jahre 2004 vor. Danach ergibt sich, dass der Umfang des Winterdienstes unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse nicht in dem der bisherigen Vorkalkulation zugrunde liegenden Umfang auszuführen war.

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz ist die Gemeinde verpflichtet, Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Dabei festgestellte Kostenüberdeckungen müssen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die für 2004 erarbeitete Vorkalkulation weist gegenüber der Endabrechnung für die erbrachten Winterdienstleistungen eine Überdeckung aus in Höhe von insgesamt rund 200.500 Euro.

Mit der nun angepassten neuen Gebührenkalkulation reduziert sich daher die Leistungsgebühr von bisher 2,10 Euro auf jetzt 1,03 Euro in Kategorie 1 und auf 0,56 in Kategorie 2.

Mit der Neuberechnung der Grundgebühr erfolgte die Anpassung an die aktuellen Vorhaltekosten, die von 11,67 Euro auf 17,13 Euro gestiegen sind.

Die Grundgebühr ist ebenso wie die Leistungsgebühr eine Jahresgebühr.

Die Einzelheiten für die Gebührenhöhe und ihre Grundlagen sind der beiliegenden Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Notwendig zur Klarstellung und Erhöhung der Rechtssicherheit war auch die Neuformulierung der § 4 insbesondere, um im Fall der Abweichung der Zahlungstermine von den üblichen Fälligkeiten die hierfür erforderliche Grundlage zu verdeutlichen. Beginn und Ende der Gebührenschuld wurden konkret bestimmt. Die durch die Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze fanden mit den Neuformulierungen Berücksichtigung.

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) sowie der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt in der Sitzung am _____ folgende zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

I. Änderung der Satzung

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.06.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 14 vom 01.07.2004, Seite 3) in der Fassung der Ersten

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.05.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7 vom 26.05.2005, Seite 2)
wird wie folgt geändert :

1. § 2 Absatz 4 ändert sich wie folgt :

(4) Die Grundgebühren betragen je erschlossenem Grundstück

...
für den Winterdienst 17,13 Euro.

2. § 2 Absatz 5 ändert sich wie folgt :

...
Die Leitungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen,

in Winterdienstkategorie 1 1,03 Euro,
in Winterdienstkategorie 2 0,56 Euro.

3. § 4 erhält folgende Fassung :

§ 4 Entstehen, Fälligkeit, Erhebung, Änderung und Erlöschen der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum 1. des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Falle wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Leistungsgebühr oder die Grundgebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats. Zuviel gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet.

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für länger als einen zusammenhängenden Monat eingestellt werden muss, besteht ein Anspruch auf anteilige Minderung der Leistungsgebühren.

II. In-Kraft-Treten :

Die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Potsdam, den _____

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage:
Kalkulation Winterdienst